

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juli 2019

**592.**

**Sicherheitsdepartement, Einschaltung der Weihnachtsbeleuchtung, Night Shopping 2019, Erlass der Gebühren für die Umleitung des Trambetriebs**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 an den Vorsteher der Industriellen Betriebe ersucht die City Vereinigung Zürich darum, dass ihr als Veranstalterin des Night Shoppings vom 21. November 2019 für die Umleitung des Trambetriebs in der Bahnhofstrasse keine Kosten auferlegt werden. In der Bewilligung für das Night Shopping 2018 wurde unter Ziffer 15.4 ausgeführt, dass ab dem Jahr 2019 die anfallenden Kosten für die Plakate zur Kundeninformation, das Stellen und Einziehen der Infoständer und der zusätzliche Personalaufwand zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, dem Veranstalter in vollem Umfang in Rechnung gestellt würden (Art. 3 Gebührenordnung der Veranstaltungsrichtlinien). Die zu erwartenden Kosten für 2019 betragen rund Fr. 12 000.–. Die Verrechnung werde nötig, da die Veranstaltung weiter wachse und höhere Aufwände bei den VBZ entstünden.

Die Industriellen Betriebe haben das Gesuch um Gebührenerlass zuständigkeitshalber dem Sicherheitsdepartement überwiesen, das auch Bewilligungsinstanz des Night Shopping ist.

## **2. Begründung des Kostenerlassgesuchs**

Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch damit, dass das Night Shopping traditionell im direkten Zusammenhang mit dem Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung stehe. Bisher seien der City Vereinigung Zürich keine Kosten auferlegt worden. Die Tramlinien, welche die Bahnhofstrasse ganz oder teilweise befahren würden, würden von 17 bis 22 Uhr umgeleitet. Diese Massnahme sei aus der Sicht der Gesuchstellerin zu begrüssen. Was die Auferlegung der Kosten betreffe, so habe der Detailhandel in der Stadt Zürich in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder schwierige konjunkturelle Zyklen zu meistern. Nach Zeiten von konjunkturellen Baissen seien regelmässig immer wieder erfolgreiche Jahre, in denen die Detailhandelsumsätze dank gesteigener Kaufkraft gehalten oder sogar gesteigert werden konnten, gefolgt. Seit einigen Jahren befände sich der Detailhandel aber in einem von der Konjunktur unabhängigen Strukturwandel, der die Frequenzen für den stationären Handel einbrechen liesse. Folgende Faktoren hätten negative Einflüsse auf die Umsätze und das Kaufverhalten der Kunden:

- Stetig steigender Anteil des E-Commerce
- Frankenschock / Auslandeinkäufe
- Schlechte Konsumentenstimmung

Beim Night Shopping handle es sich um keinen kommerziellen Anlass, die City Vereinigung Zürich verdiene nichts an den Verkäufen. Bei anderen publikumswirksamen Veranstaltungen in Zürich (z. B. Sechseläuten, Knabenschüssen) würden in noch grösserem Ausmass Tram- und Buslinien für längere Zeit umgeleitet. Hier würden gemäss dem Wissen der City Vereinigung Zürich den Veranstaltern dafür keine Kosten auferlegt.

## **3. Zusammenstellung der erwarteten Kosten seitens VBZ**

Seitens VBZ fallen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Night-Shopping bis 22 Uhr folgende Aufwände an (zusätzlich zum Regelbetrieb):

<b>Aufwand</b>	<b>Kosten Fr.</b>
54 Plakate A3 und A1 (Druck)	165.90
Aushang und Einziehen der Plakate inkl. Info-Ständer, 2 Mitarbeiter mit Lieferwagen plus Anhänger	4 502.30
6 Personen Kundenlenkung vor Ort (Serviceleiter / Kundenberater)	3 600.00
8 Personen externer Sicherheitsdienst zur Verkehrsregelung und Sicherheit des Fussgänger-/Trambetriebs	2 640.00
<b>Insgesamt</b>	<b>10 908.20</b>
Eventuell: externe Kosten Sicherungspersonal (Beurteilung ohne Kenntnis konkretes Gesuch für Night-Shopping-Veranstaltung noch nicht möglich)	rund 7 000.00

#### **4. Prüfung des Gesuchs**

##### **Art. 19 Abs. 3 Veranstaltungsrichtlinien**

Gemäss Art. 19 Abs. 3 Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280) kann im Einzelfall auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Verrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- a. die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich,
  - b. die Veranstaltung ist nicht gewinnorientiert,
  - c. die Veranstaltung ist von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert.
- zu a) Die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich.  
zu b) Die Gesuchstellerin verfolgt keine eigenen kommerziellen Interessen.  
zu c) Das Night Shopping wird nicht von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert.

Die Voraussetzungen für einen Kostenerlass für Eigenleistungen der Stadt Zürich nach Art. 19 Abs. 3 Veranstaltungsrichtlinien sind für das Night Shopping nicht gegeben, da der Anlass nicht von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert ist.

##### **Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien**

Gemäss Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien kann jedoch im Einzelfall auf Gesuch hin bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auf die Verrechnung von Gebühren und Kosten verzichtet werden.

Die City Vereinigung Zürich bezweckt, die wirtschaftlichen Interessen des innerstädtischen Detailhandels und die Standortqualität der Stadt Zürich zu fördern. Mit der Durchführung des Night Shoppings unterstützt die City Vereinigung zwar die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und sie hilft gleichermassen auch mit, das Steuersubstrat der Stadt Zürich zu vermehren. Mit der Durchführung des Night Shoppings verfolgt die City Vereinigung aber keine eigenen kommerziellen Interessen; sie verdient mit diesem Anlass kein Geld. Auf die Erhebung der Aufwendungen der VBZ im Betrag von rund Fr. 11 000.– ist deshalb zu verzichten.

Gemäss Art. 23 Veranstaltungsrichtlinien entscheidet der Stadtrat in Anwendung von Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien über Gesuche um Gebühren- und Kostenerlass.

Für das Night Shopping am 21. November 2019 wurde noch kein Gesuch eingereicht; eine Bewilligung liegt demgemäss noch nicht vor.

Auf Antrag der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die unter Kapitel 3 der Erwägungen aufgeführten Kosten für den Aufwand der VBZ werden erlassen, sofern die Bewilligung für das Night Shopping am 21. November 2019 erteilt wird.

2. Ein weiterer Kostenerlass ist nicht möglich.
3. Die City Vereinigung Zürich wird verpflichtet, die Schlussabrechnung über den Anlass bis am 31. März 2020 dem Sicherheitsdepartement vorzulegen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheitsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Verkehrsbetriebe und die City Vereinigung Zürich, Postfach, 8021 Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti